



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

bearbeitet von:

Vb2

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6714

Fax +49 30 18 527-1195

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 11. August 2021

AZ: Vb2-50240/3 Hochwasserhilfen

## **Hinweisschreiben zur Behandlung von Hochwasserhilfen und privaten Spenden im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gibt anlässlich der Unterstützung der von der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 Betroffenen in Form von Landes- und Bundeshilfen (Hochwasserhilfen) und privaten Spenden folgende Hinweise zur Berücksichtigung dieser Hilfen als Einkommen und Vermögen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):

### **1. Grundsätzlich keine Berücksichtigung von Hochwasserhilfen und privaten Spenden als Einkommen**

Zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 sind vielfältige Unterstützungs- und Überbrückungsleistungen in Form von Hochwasserhilfen geschaffen worden. Diese dienen der zügigen Beseitigung unmittelbarer Schäden an Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Produktionsmitteln, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, der kommunalen und der wirtschaftsnahen Infrastruktur vor Ort sowie der Überbrückung von Notlagen. Auch gibt es viele private Spendenaktionen.

Hochwasserhilfen sind im Zuflussmonat nach § 83 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese in der Regel einem anderen Zweck dienen als Leistungen nach dem SGB XII. Soweit Betroffene allerdings neben den Hochwasserhilfen die Übernahme von Kosten einer Erstausrüstung für eine Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII beantragen, kann unter Umständen eine Verrechnung in Betracht kommen, sofern die Hochwasserhilfe oder Teile davon für den gleichen Zweck geleistet wird.

Zuwendungen der freien Wohlfahrtsverbände sowie private Spenden zugunsten der Flutopfer sind nach § 84 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII ebenfalls regelmäßig nicht als Einkommen zu berücksichtigen. So beeinflussen die Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig, dass daneben Sozialhilfe nicht gerechtfertigt wäre. Auch würde eine Berücksichtigung der privaten Spenden als Einkommen in Anbetracht der durch die Hochwasserkatastrophe eingetretenen Schäden und Verluste für die betroffenen Leistungsberechtigten regelmäßig eine besondere Härte darstellen.

## **2. Grundsätzlich keine Berücksichtigung von Hochwasserhilfen und privaten Spenden als Vermögen**

Die Beseitigung von durch das Hochwasser verursachten Schäden sowie die Überwindung entstandener Notlagen wird in vielen Fällen nicht kurzfristig möglich sein, sondern sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Dies bedeutet, dass gewährte Hochwasserhilfen und private Spenden von den Betroffenen über einen längeren Zeitraum sukzessive eingesetzt werden.

Im weiteren Leistungsbezug stellen die Hochwasserhilfen und privaten Spenden Vermögen dar. Nach Auffassung des BMAS dürfen Leistungen der Sozialhilfe indes regelmäßig nicht von einem Einsatz oder der Verwertung dieser in das Vermögen übergegangenen Hilfen abhängig gemacht werden.

Für Hochwasserhilfen als öffentliche Mittel zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes ergibt sich dies aus § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII. Diese Norm erfasst auch die Wiederbeschaffung nach völligem Verlust in einem Katastrophenfall. Darüber hinaus ist in Bezug auf Hochwasserhilfen sowie private Spenden § 90 Abs. 3 SGB XII zu beachten. Hiernach darf die Leistung von Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Von einer Härte ist dabei

regelmäßig auszugehen, wenn das Vermögen aus nachgezahlten oder angesparten Leistungen stammt, die nach § 83 oder § 84 SGB XII nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere, wenn eine Leistung - wie im Falle der Hochwasserhilfen - als Ausgleich für einen besonderen Bedarf oder Nachteil erbracht wurde, der von den Leistungen der Sozialhilfe nicht umfasst wird und die Ausgleichsfunktion bei Verbrauch des Vermögens für den allgemeinen Lebensunterhalt gefährdet wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.